

Gebührenverordnung für Geodaten

(Entwurf vom 10. Februar 2012)

Der Regierungsrat des Kantons Zürich,

gestützt auf das Kantonale Geoinformationsgesetz vom 24. Oktober 2011 (KGeolG),
beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Gebühren für Dienstleistungen im Bereich der kantonalen Geoinformationsgesetzgebung nach den §§ 13 und 14 KGeolG¹ (Dienstleistungen).

² Diese Verordnung gilt nicht für Dienstleistungen des GIS-Zentrums nach § 18 KGeolV².

³ Die Gemeinden können im Rahmen ihrer Kompetenz nach § 3 Abs. 1 lit. b KGeolG eine eigene Regelung erlassen.

§ 2. Gebührenpflicht für Dienstleistungen und weitere Produkte

Eine Gebühr muss entrichten, wer eine Dienstleistung in Anspruch nimmt und nicht von der Leistung einer Gebühr befreit ist.

§ 3. Begriffe

¹ In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Abonnentinnen und Abonnenten*: Als Abonnentinnen und Abonnenten werden diejenigen Bezüger bezeichnet, die Geodaten in einem bestimmten Perimeter und für eine vertraglich festgelegte Dauer von mindestens 5 Jahren beziehen;
- b. *Bereitstellungskosten (fest)*: Die festen Bereitstellungskosten decken den Aufwand, der für eine Datenlieferung unabhängig von deren Grösse und Umfang entsteht;
- c. *Bereitstellungskosten (variabel)*: Die variablen Bereitstellungskosten decken den Aufwand, der für eine Datenlieferung zusätzlich zu den festen Kosten entsteht;
- d. *Dienstleistungen (im Bereich der kantonalen Geoinformationsgesetzgebung)*: Dazu zählen Dienstleistungen wie die Abgabe von Geodaten und Produkte von Geodaten für deren Nutzung zum Eigengebrauch oder zur gewerblichen Nutzung sowie die Bereitstellung von Geodiensten;
- e. *Grundgebühr*: Die Grundgebühr deckt einen angemessenen Beitrag an die Infrastruktur und Datenverwaltung ab;
- f. *Produkte*: Produkte sind konfektionierte Geobasisdaten (z.B. Kombination von Informationsebenen eines oder mehrerer Geobasisdatensätze, Auswertungen von Geobasisdaten);
- g. *Transportkosten*: Die Transportkosten enthalten das Porto oder Kosten von Kurierdiensten.

² Im Übrigen gelten gestützt auf § 4 KGeolG die Begriffsbestimmungen gemäss Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeolG)³ und Art. 2 der Verordnung vom 21. Mai 2008 über Geoinformation (GeolV)⁴.

2. Abschnitt: Gebühren

I. Gemeinsame Bestimmungen

§ 4. Anwendung

Die gemeinsamen Bestimmungen gelten für die Gebühren der Dienstleistungen gemäss § 1.

§ 5. Nutzungsarten

Die Dienstleistungen können für die Nutzung zum Eigengebrauch oder zur gewerblichen Nutzung beansprucht werden.

¹ LS

² LS

³ SR 510.62

⁴ SR 510.620

§ 6. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich zu den Gebühren erhoben.

§ 7. Teuerung

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) passt die Gebühren jeweils auf den 1. Januar der Teuerung an.

§ 8. Gemeinsame Bemessungselemente

¹ Die Gebühren für Dienstleistungen setzen sich aus den Abgeltungen für die festen und variablen Bereitstellungs- und Transportkosten (Grenzkosten) und den im Abschnitt II bzw. III festgesetzten Bemessungselementen und Grundsätzen zusammen.

² Für die Abgeltung der Gebühren für standardisierte Dienstleistungen können Pauschalen nach Anhang 1, Ziff. 3 erhoben werden. Das ARE kann für Daten und Produkte der amtlichen Vermessung weitere Anwendungsfälle erlassen.

³ Erfordert die Erbringung einer Dienstleistung einen besonderen Arbeitsaufwand, so werden die Stundenansätze nach Anhang 1, Ziff. 1.4. festgesetzt.

§ 9. Feste Bereitstellungskosten (B_F)

¹ Zur Abgeltung der festen Bereitstellungskosten wird bei netzgebundener (online) oder nicht netzgebundener Bereitstellung (offline) eine Gebühr gemäss Anhang 1, Ziff. 1.1 erhoben.

² Besondere Aufwendungen werden gemäss den effektiven Kosten anstelle der Gebühr oder zusätzlich zur Gebühr nach Abs. 1 verrechnet.

§ 10. Variable Bereitstellungskosten (B_V)

¹ Zur Abgeltung der variablen Bereitstellungskosten (offline und online) werden die Gebühren gemäss Anhang 1, Ziff. 1.2 erhoben.

² Zur Abgeltung der variablen Bereitstellungskosten analoger Produkte der amtlichen Vermessung werden die Gebühren gemäss Anhang 1, Ziff. 1.3 erhoben.

³ Zur Abgeltung der Bestätigung der Richtigkeit im Sinne von § 3 Abs. 1 lit. a der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 (BVV)⁵ wird eine Pauschale gemäss Anhang 1, Ziff. 3.1 erhoben.

⁴ Besondere Bereitstellungskosten, welche nicht in Abs. 1 bis 3 aufgeführt sind, werden gemäss den effektiven Kosten verrechnet.

§ 11. Transportkosten (T)

¹ Die üblichen Transportkosten sind in den Bereitstellungskosten bereits enthalten.

² Besondere Transportkosten wie Eilzustellung können entsprechend den Tarifen der schweizerischen Post in Rechnung gestellt werden.

³ Wünscht die Bestellerin bzw. der Besteller einen anderen Transportdienst als denjenigen der schweizerischen Post, können die effektiven Transportkosten in Rechnung gestellt werden.

§ 12. Minimale gewerbliche Nutzung

Folgende Datennutzungen sind für eine minimale gewerbliche Nutzung ohne Einwilligung und ohne Zuschlag erlaubt:

- a. Veröffentlichung von Daten in analoger Form (Analoge Informationskopie: Ausdruck eines Geodienstes, Informationskopie ohne Beglaubigung) unter einer Auflage von 100 Exemplaren;
- b. Veröffentlichung von generalisierten Daten in analoger Form bis zu einer Grösse von 3.2 dm² (Format A5) unter einer Auflage von 100'000 Exemplaren;
- c. Veröffentlichungen in der Tagespresse oder Magazinen bis zu einer Bildgrösse von 3.2 dm² (Format A5);
- d. Nicht kommerzielle Veröffentlichungen in öffentlichen Netzen oder auf Datenträgern;
- e. Grobe, nicht massstäbliche Skizzen oder stark verfremdete Daten;
- f. Veröffentlichung in Forschungsberichten und in qualifizierten Arbeiten (Diplomarbeiten, Masterarbeiten, Dissertationen, Maturaarbeiten, etc.);
- g. Nicht kommerzielle Veröffentlichungen zur Ausübung der politischen Rechte;
- h. Veröffentlichung zur amtlichen Erläuterung von Wahl- und Abstimmungsvorlagen auf Bundes-, Kantons-, Bezirks- oder Gemeindeebene;
- i. Verwendung für Aufgaben der Bundes-, der Kantons-, der Bezirks- oder der Gemeindeverwaltung.

§ 13. Nutzung von Geodiensten

Für die Nutzung von Geodiensten können Gebühren gemäss Anhang 1, Ziffer 1.2, 2.3 und 3.3 erhoben werden.

⁵ LS 700.6

II. Geodaten und Produkte der amtlichen Vermessung

§ 14. Bemessungselemente

Die Gebühr für den Bezug von Geodaten und Produkten der amtlichen Vermessung setzt sich aus den Grenzkosten nach § 8 und folgenden Bemessungselementen zusammen:

- a. der Grundgebühr (G);
- b. den Rabatten (R);
- c. der Gebühr für die gewerbliche Nutzung (GN).

§ 15. Berechnung

¹ Es gilt folgende Formel: $(G \times R) + GN$.

² Die Grundgebühr (G) berechnet sich für Vektordaten und Rasterdaten nach folgender Formel: $G = (IE_I \times M_I^P) + (IE_{II} \times M_{II}^P)$

Dabei bedeuten:

IE Einheitspreis pro Einheit Menge (aufgeteilt nach Bauzonenfläche (I) und übrige Flächen (II))

M Menge (z.B. Hektaren, Punkte, aufgeteilt nach Bauzonenfläche (I) und übrige Flächen (II))

P Potenzfaktor (differenziert nach Vektordaten und Rasterdaten)

§ 16. Nutzung zum Eigengebrauch

¹ Für die Nutzung zum Eigengebrauch wird die Grundgebühr erhoben.

² Im Eigengebrauch ist eine minimale gewerbliche Nutzung gemäss § 12 enthalten.

§ 17. Grundgebühr für standardisierte Produkte

Für standardisierte Produkte gelten die Grundgebühren gemäss Anhang 1, Ziff. 2.

§ 18. Rabatt

¹ Abonentinnen und Abonnenten erhalten einen Rabatt (R) auf die Grundgebühr gemäss Anhang 1, Ziff. 2.4.

² Die Gebühr für Abonentinnen und Abonnenten wird jährlich in Rechnung gestellt.

³ Es sind beliebig viele Datenbezüge innerhalb des vereinbarten Perimeters zulässig, wobei die Bereitstellungs- und Transportkosten bei jedem Bezug, bei Nutzung von Geodiensten einmal jährlich verrechnet werden.

⁴ Das ARE kann weitere Rabatte gewähren.

§ 19. Gewerbliche Nutzung

¹ Für die gewerbliche Nutzung wird eine Pauschale gemäss Anhang 1, Ziff. 3.5 erhoben.

² Bei gewerblicher Nutzung, die über die Nutzung gemäss Anhang 1, Ziff. 3.5 hinausgehen, regelt das ARE die Modalitäten und die Gebühr durch Verfügung oder Vertrag.

§ 20. Gebührenbefreiung nach Art der Nutzung

¹ Die folgenden Arten der Datennutzung sind von der Grundgebühr vollständig und von den Grenzkosten hälftig befreit:

- a. Verwendung für die Erstellung und Erhaltung der amtlichen Vermessung;
- b. Verwendung für die Nachführung der amtlichen Vermessung;
- c. Veröffentlichung zur amtlichen Erläuterung von Wahl- und Abstimmungsvorlagen auf Bundes-, Kantons-, Bezirks- oder Gemeindeebene;
- d. Verwendung für Aufgaben der Bundes-, Kantons-, Bezirks- oder Gemeindeverwaltung;
- e. Verwendung zum Eigengebrauch für rein wissenschaftliche Zwecke, insbesondere in Forschungsberichten und in qualifizierenden Arbeiten (Diplomarbeiten, Masterarbeiten, Dissertationen, Projektarbeiten, etc.).

² Das ARE kann weitere Arten der Nutzung von Geodaten und Produkten der amtlichen Vermessung von der Gebühr befreien.

§ 21. Gebührenbefreiung nach Eigenschaft des Nutzers

¹ Bezogen auf die besonderen Eigenschaften der Person, die die Daten für den Eigengebrauch nutzt, sind folgende Stellen von der Grundgebühr vollständig und von den Grenzkosten hälftig befreit:

- a. Dritte, die die Erstellung der amtlichen Vermessung mitfinanziert haben und deren Rechte vertraglich genehmigt wurden;
- b. Dritte, die im Auftrag der Bundes-, Kantons-, Bezirks- oder Gemeindeverwaltung bestimmte amtliche Leistungen ausüben;
- c. staatliche oder staatlich anerkannte Bildungseinrichtungen;
- d. steuerbefreite schweizerische gemeinnützige Organisationen gemäss der schweizerischen Zertifizierungsstelle ZEWO;
- e. Dritte, die Daten ausschliesslich zur Erfüllung eines Auftrags der abgebenden Stelle verwenden, sofern die abgebende Stelle die Gebühr entrichtet hat.

² Das ARE kann für Geodaten und Produkte der amtlichen Vermessung weitere Personen von der Gebühr ganz oder teilweise befreien.

§ 22. Gebührenbezug und Gebührenverteilung

¹ Die Abgabestellen nach § 24 Abs. 1 lit. a KVAV besorgen den Gebührenbezug bei der Nutzung zum Eigengebrauch. Die festen und variablen Bereitstellungs- und Transportkosten sowie die Gebühr für die Nutzung zum Eigengebrauch stehen ihnen zu.

² Das ARE regelt die Verteilung und den Zahlungsverkehr mit den Abgabestellen bei Bezügen über das kantonale Datenportal.

³ Das ARE besorgt den Gebührenbezug bei der gewerblichen Nutzung. Die Gebühr für die gewerbliche Nutzung steht ihm zu.

III. Übrige Geodaten

§ 23. Grundsatz

¹ Für den Bezug von übrigen Geodaten werden die Grenzkosten erhoben, soweit es sich um die Nutzung zum Eigengebrauch handelt.

² Geht die Nutzung über die minimale gewerbliche Nutzung nach § 12 hinaus, regelt die zuständige Stelle nach § 6 KGeolG die Modalitäten und die Gebühr durch Verfügung oder Vertrag.

§ 24. Gebührenbezug und Gebührenverteilung

¹ Die Abgabestelle besorgt den Gebührenbezug. Ihr stehen die festen und variablen Bereitstellungs- und Transportkosten zu.

² Der zuständigen Stelle nach § 6 KGeolG steht die Gebühr für die gewerbliche Nutzung gemäss § 23 Abs. 2 zu.

3. Abschnitt: Straf- und Schlussbestimmungen

§ 25. Gebührenumgehung

Wer Daten unter dem Geltungsbereich dieser Verordnung widerrechtlich benützt oder an Dritte weitergibt, bezahlt als Schadenersatz den dreifachen Gebührenbetrag, mindestens aber Fr. 1'000.--. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

§ 26. Preise im Anhang

Das ARE kann die Ansätze im Anhang bei grösseren technischen Änderungen anpassen.

§ 27. Rechtsöffnungstitel

Rechtskräftige Rechnungen über die Gebühren für Dienstleistungen sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Art. 80 Abs. 2 SchKG).

§ 28. Übergangsbestimmungen

Auf der Grundlage des bisherigen Rechts vertraglich vereinbarte Gebühren- und Zahlungskonditionen gelten bis zum Ablauf des Vertrages, längstens aber bis zum 31. Dezember 2015 weiter.

§ 29. Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Gebührenverordnung für Vermessungsdaten vom 18. Juli 2001 aufgehoben.